



BACKGROUND

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

PRIVATBANK

Gold: ein glänzender Krisenschutz?

Wie verhalten sich Goldanlagen in Krisenzeiten und wie lässt sich ein Anlageportfolio damit ergänzen?

In jüngster Vergangenheit wurde noch nie in so kurzer Zeit derart viel Geld durch Notenbanken und Regierungen in das globale Wirtschaftssystem gepumpt wie in der aktuellen Krise. Im Zuge dieser weltweiten Geldmengenausweitung erfreuen sich Anlagen in Gold besonders grosser Beliebtheit. So konnte der Goldpreis in der Periode von Anfang Februar bis Ende Mai 2020 um stattliche 9,5 % zulegen, während die weltweiten Aktienmärkte 7,6 % an Wert einbüssten.

Eigenschaften von Gold

Durch die hohe Korrosionsbeständigkeit wird das Edelmetall sowohl in diversen Industriebereichen wie auch in der Schmuckindustrie rege nachgefragt. Doch Gold glänzt auch als beständiges Wertaufbewahrungsmittel, welches nicht beliebig vermehrbar ist. Zudem dient es als internationale Währungsreserve und kann Anleger vor Inflation und Deflation schützen. Gold wird weder verzinst noch wirft es eine Dividende ab, was im aktuellen (Negativ-)Zinsumfeld jedoch nicht uninteressant ist.

Gold im Portfoliokontext

Aufgrund seiner Wertbeständigkeit sowie der tiefen Abhängigkeit zu Aktien und anderen Wertpapieren, lässt sich das Rendite-Risiko-Verhältnis eines Portfolios durch das Halten eines gewissen Goldanteils massgebend verbessern. Besonders in Krisenzeiten, in welchen Wertschriften panikartig verkauft werden, sind Anlagen gesucht, die sich entgegengesetzt zum stark schwankenden Aktienmarkt entwickeln. So können Verluste aufgefangen und die Portfoliorendite stabilisiert werden. Lassen Sie uns nun überprüfen, ob dieser Effekt auch bei den letzten zwei grossen Krisen eingetroffen ist.

Dotcom-Blase

Ende der 1990er Jahre fand das Internet in der breiten Bevölkerung mehr und mehr Verwendung. Durch exzessive Spekulationen in internetbezogene Unternehmen schossen deren Aktienpreise regelrecht in den Himmel – die Dotcom-Blase entstand.

Als die Spekulationsblase platzte, kam es zu einem heftigen Ausverkauf an den Börsen. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Schweizer und des weltweiten Aktienmarktes sowie des Goldpreises vom Start der Krise bis ein Jahr danach. Wir sehen eindrücklich, dass Gold in dieser Zeit eine starke Performance hinlegen konnte und somit einen Mehrwert im Portfolio von Anlegern generierte (Abb. 1).

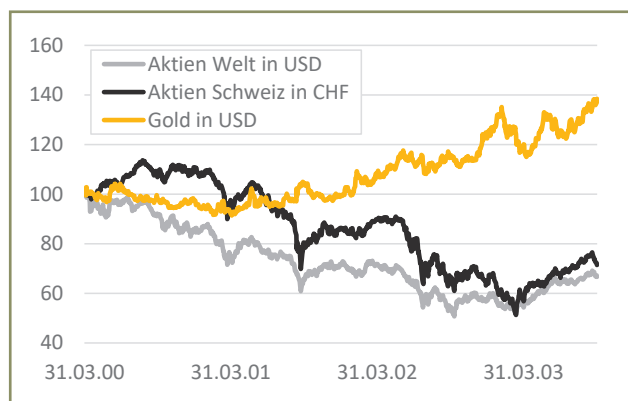


Abb. 1: Dotcom-Blase (März 2000 bis September 2003; indexierte Kurse)
Quelle: Bloomberg

Globale Finanzkrise

Die durch den amerikanischen Immobilienmarkt ausgelöste Finanzkrise war die schwerste weltweite Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg. Massive Rettungsaktionen für Finanzinstitutionen und andere geld- und fiskalpolitische Massnahmen wurden ein- resp. umgesetzt, um einen möglichen Zusammenbruch des Weltfinanzsystems zu verhindern. Dennoch folgte auf die Krise ein globaler Wirtschaftsabschwung in Form einer grossen Rezession.

Diese enormen Vertrauensverluste in das System sowie die vielen Unsicherheiten führten zu stark sinkenden Aktienkursen. Wie die folgende Grafik zeigt, wies das Gold auch hier einen ausgleichenden Effekt auf die Portfoliorendite auf (Abb. 2, s. Seite 2).

Gold – besonders wertvoll in Krisenzeiten

Wie sich zeigt, bleibt Gold eine nicht zu vernachlässigende Anlage. Insbesondere in Krisenzeiten verleiht das Halten von Goldbeständen dem Portfolio eine gewisse Stabilität und grössere Vermögenseinbussen aus anderen Anlageklassen können etwas gedämpft werden. Oftmals sinkt der Goldpreis zwar zu Beginn der Krise mitsamt den restlichen Anlagen, kann jedoch nach dem ersten Schock die oben erwähnten positiven Eigenschaften entfalten.

Den uns anvertrauten Vermögen mischen wir deshalb strategisch fünf Prozent Gold bei. Dieser Anteil reicht bereits aus, um positive

(Fortsetzung auf Seite 2)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 1)

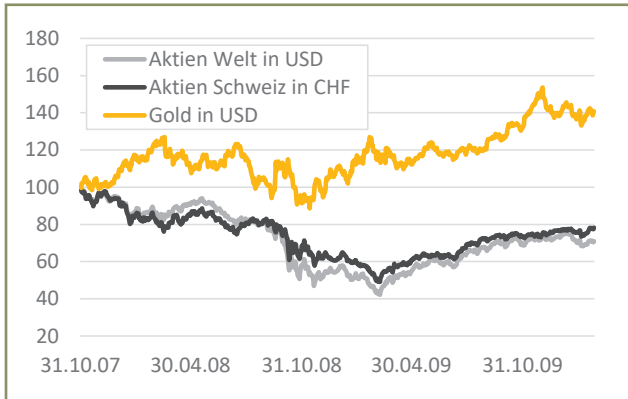


Abb. 2: Globale Finanzkrise (Oktober 2007 bis Februar 2010; indedizierte Kurse)
Quelle: Bloomberg

Effekte bei der Rendite und den Wertschwankungen eines Portfolios zu erzielen.

Wir investieren für unsere Kunden in einen passiven Fonds, der mit nachhaltig zertifiziertem Gold hinterlegt ist. Dieses sogenannte «Green Gold» wird von der Mine bis zur Aufbewahrung der Goldbarren vom «traditionellen» Gold getrennt. Ebenso gelten bei der Gewinnung gewisse Mindestanforderungen bezüglich Umweltbelastung und Menschenrechte. Die Einhaltung von Prozessen und Richtlinien wird dabei von unabhängigen Instituten überwacht und zertifiziert.

Falls Sie Fragen in Bezug zu Gold oder weiteren Anlagethemen haben, beraten wir Sie gerne.

Yves Zumbrennen
yves.zumbrennen@graffenried-bank.ch

RECHT

Können die Scheidungsfolgen bereits vor der Heirat im Ehevertrag geregelt werden?

Die Scheidungskonvention

Scheidungswillige Ehegatten haben die Möglichkeit, die Nebenfolgen ihrer Scheidung (wozu u.a. die Höhe der nachehelichen Unterhaltsbeiträge gehört) im Rahmen einer Scheidungskonvention zu regeln. Eine solche Vereinbarung ist das Resultat von aussergerichtlichen Gesprächen, von gerichtlichen Vergleichsverhandlungen oder eines Mediationsverfahrens. Das Gericht genehmigt die Scheidungskonvention, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten diese aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Mit der Genehmigung durch das Gericht wird die Scheidungskonvention rechtsgültig.

Die «Scheidungskonvention auf Vorrat»

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob die Ehegatten die Folgen einer allfälligen Scheidung und insbesondere die nachehelichen Unterhaltsbeiträge bereits im Voraus, d.h. ausserhalb eines Scheidungsverfahrens und trotz fehlender Scheidungsabsicht, gegebenenfalls bereits vor der Heirat, verbindlich regeln können.

Bis anhin ist man gemeinhin davon ausgegangen, dass die Nebenfolgen einer Scheidung nicht im Voraus geregelt werden können. Gemäss bisher herrschender Lehre trat die Bindungswirkung einer Scheidungskonvention erst dann ein, wenn sie im Rahmen der Anhörung vor Gericht von den Ehegatten nochmals bestätigt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte sie von beiden Ehegatten widerrufen werden.

Neues Urteil

Im Urteil 5A_778/2018 vom 23. August 2019 hatte das Bundesgericht die Frage zu klären, ob sich bereits die Verlobten vor der Heirat – mithin ohne jegliche Scheidungsabsicht – hinsichtlich der nach einer allfälligen Scheidung zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge verbindlich einigen können.

Im erwähnten Fall hatten die Verlobten im Jahr 2008 einen Tag vor der Heirat einen Ehevertrag abgeschlossen. Die Parteien hatten in diesem Ehevertrag vereinbart, dass der Ehemann der Ehefrau im Scheidungsfall ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen nachehelichen Unterhalt in der Höhe von CHF 20'000 pro Monat bezahlen muss. Die Ehe blieb kinderlos. Im Jahr 2015 reichte der Ehemann die Scheidungsklage ein.

Das Bundesgericht bejahte letztlich die grundsätzliche Bindungswirkung einer antizipierten Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt. Es wies darauf hin, dass die Ehegatten frei sind, Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Das Gesetz enthalte keine spezielle Regel, die es einem Ehegatten verbieten würde, sich vor oder nach dem Eingehen der Ehe vertraglich zu verpflichten, dem anderen im Scheidungsfall einen bestimmten Beitrag an dessen Unterhalt zu leisten. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass eine solche Vertragsabrede die Vertragsparteien – unter Vorbehalt der späteren Genehmigung durch das Scheidungsgericht – binde. Da die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts gelten, müsse eine solche «Scheidungsvereinbarung auf Vorrat» keinen bestimmten Mindestinhalt und keine besondere Form aufweisen. Sie kann folglich auch mündlich abgeschlossen werden oder Teil eines öffentlich beurkundeten Ehevertrages sein.

(Fortsetzung auf Seite 3)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 2)

Das Scheidungsgericht wird die «Scheidungskonvention auf Vorrat» gemäss der neuen Rechtsprechung genehmigen, wenn es sich vom freien Willen der Parteien überzeugt hat und die Konvention klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist. Bei dieser inhaltlichen Kontrolle hat das Gericht nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem die Parteien die Vereinbarung geschlossen haben; vielmehr ist der Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens, nämlich der richterlichen Genehmigung, massgebend. Das Gericht hat folglich auch allfällige Veränderungen der Verhältnisse zu berücksichtigen, die seit dem Abschluss der Scheidungsvereinbarung eingetreten sind.

Fazit

Das neue Urteil gibt Verlobten und Ehegatten die Möglichkeit, sich für den Scheidungsfall vorsorglich abzusichern und gewisse Scheidungsfolgen bereits vor der Trennung zu regeln. Da rund 40 % der Ehen geschieden werden, kann es durchaus sinnvoll sein, sich im Voraus einvernehmlich über diese Scheidungsfolgen abzusprechen und eine faire Lösung zu vereinbaren.

Konkret bestehen folgende Möglichkeiten, den Scheidungsfall im Voraus zu regeln:

- *Nachehelicher Unterhalt*: Gemäss dem neuen Urteil können die

Ehegatten über den nachehelichen Unterhalt schon vor der Heirat und auch während der Ehe eine formlose Vereinbarung treffen. Diese darf nicht offensichtlich unangemessen sein und steht unter dem Vorbehalt der richterlichen Genehmigung.

- *Güterrecht*: Die Ehegatten können gewisse güterrechtliche Fragen vor der Heirat und während der Ehe mit einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag auch für den Scheidungsfall klären.
- *Vorsorgeausgleich*: Mit Blick auf die 2. Säule hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen zu prüfen und über die Teilung der Vorsorgeguthaben zu entscheiden. Das Gesetz erlaubt es den Ehegatten, auf den Vorsorgeausgleich – wohl auch im Voraus – zu verzichten, sofern eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge anderweitig gewährleistet bleibt.
- *Kinderbelange*: Eine bindende Regelung von Kinderbelangen (inkl. Unterhalt, elterliche Sorge, persönlicher Verkehr) ist im Voraus wohl nach wie vor ausgeschlossen.

Die neue Rechtsprechung begründet ein interessantes Planungsinstrument. Aufgrund der hohen Scheidungsquote empfiehlt es sich, die individuellen Möglichkeiten mit einem Rechtsanwalt oder Notar zu besprechen. Wir stehen für ein solches Gespräch gerne zur Verfügung.

Marcel Kobel, Rechtsanwalt und Mediator SAV
marcel.kobel@graffenried-recht.ch

TREUHAND

Die Steuergesetzrevision 2021 des Kantons Bern lässt hüben und drüben keine grosse Freude aufkommen

Gerade noch knapp «präcorona» hat der Grosse Rat am 9. März 2020 die Steuergesetzrevision 2021 verabschiedet. Damit diese nicht dasselbe Schicksal wie die im November 2018 vom Berner Stimmvolk abgelehnte Steuergesetzrevision 2019 teilt, wurde ein Gesamtpaket geschnürt, das auf wesentliche Gewinnsteuersenkungen für Kapitalgesellschaften verzichtet und finanzielle Vorteile auch für Privatpersonen vorsieht. Dennoch mag sich keiner so wirklich über die beschlossenen Änderungen freuen.

Hintergrund

Die Steuergesetzrevision 2019 – Teil der Steuerstrategie des Kantons Bern zur Steigerung der Standortattraktivität – sah schwerpunktmässig noch eine Senkung der Gewinnsteuerbelastung bei Kapitalgesellschaften von 21,6 % auf 16,37 % vor. Diese Massnahme hätte es dem Kanton Bern erlaubt, sich beim interkantonalen Steuerwettbewerb im Mittelfeld zu platzieren. Die Steuergesetzrevision 2019 fand im November 2018 beim Stimmvolk jedoch keine Mehrheit.

Im Mai 2019 wurde auf nationaler Ebene das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen (Inkraftsetzung bereits per 1. Januar 2020). Da STAF verschiedene steuerrechtliche Bestimmungen enthält, die von den Kantonen zwingend zu berücksichtigen und ab 1. Januar 2020 auch im kantonalen Recht umzusetzen sind, haben Regierungsrat und Grosse Rat des Kantons Bern unter nicht unwesentlichem Zeitdruck eine konsensfähige Steuergesetzrevision 2021 erarbeitet. Es liegt in der

Natur der Sache, dass hierbei keine bahnbrechenden Neuerungen oder Reformen zum Tragen kommen können. Doch was genau bedeutet nun die Steuergesetzrevision 2021 für den Steuerzahler?

Wesentliche Eckpunkte der Steuergesetzrevision 2021

Kern der Steuergesetzrevision ist die kantonale Umsetzung von STAF. Wo den Kantonen ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden wurde, hat der Kanton Bern diesen genutzt. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Neuerungen, die bereits rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten sollen (unter der realistischen Annahme, dass die Referendumsfrist ungenutzt abläuft):

- **Abschaffung der privilegierten Besteuerung von Holding- und Domizilgesellschaften.** Diese äusserst attraktive Sonderbesteuerung von (hauptsächlich) im Ausland tätigen Unternehmen war der Hauptgrund des massiven internationalen Drucks

(Fortsetzung auf Seite 4)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 3)

gegen die Schweiz und Stein des Anstosses für den politisch langwierigen Weg bis hin zu STAF.

- Um im Rahmen des internationalen Steuerwettbewerbs den Wegfall des Holding- bzw. Domizilprivilegs wenigstens teilweise kompensieren zu können, besteht neu die Möglichkeit, im Bereich von Forschung und Innovation über die sogenannte **Patentbox** und **zusätzliche Abzüge bei Forschung und Entwicklung** entsprechende Unternehmen im Kanton Bern zu halten.
- Für bisher privilegiert besteuerte Unternehmen soll ein eigentlicher Fiskalschock vermieden werden. Der Übergang von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung wird darum **mittels zeitlich begrenzt wirkender Massnahmen abgefedert** (sogenannte Sondersatzlösung oder Step Up).
- Die finanziellen Vorteile der einzelnen Instrumente sollen für die steuerpflichtigen Unternehmen jedoch begrenzt werden (sogenannte **Entlastungsbegrenzung** auf 70 % im Kanton Bern).

Im Rahmen der Umsetzung von STAF haben die meisten Kantone auf freiwilliger Basis zusätzliche Abfederungsmassnahmen (zum Beispiel wesentliche Gewinnsteuersenkungen für Kapitalgesellschaften) und finanzielle Vorteile auch zugunsten von Privatpersonen (zum Beispiel Erhöhung des Versicherungsabzugs) umgesetzt. In diesem Zusammenhang sieht die Berner Steuergesetzrevision 2021 Folgendes vor (Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 geplant):

- **Entkoppelung der Steueranlagen.** Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Steueranlagen für die Gewinn-/Kapitalsteuern (Kapitalgesellschaften) und für die Einkommens-/Vermögenssteuern (Privatpersonen und Selbständigerwerbende) unterschiedlich hoch anzusetzen.

Im Rahmen der Genehmigung des Budgets 2021 wird der Grosse Rat im November 2020 über eine mögliche **Reduktion der**

kantonalen Steueranlage entscheiden: Von 3.06 auf 2.82 bei den Gewinn-/Kapitalsteuern und von 3.06 auf 3.0376 bei den Einkommens-/Vermögenssteuern. Eine weitere Senkung von 3.0376 auf 3.0 bei den Einkommens-/Vermögenssteuern soll Gegenstand des Budgets 2022 bzw. der Novembersession 2021 sein. Diese steuerlichen Erleichterungen muten jedoch an wie der sprichwörtliche Tropfen auf den heissen Stein:

- (i) Der Kanton Bern wird im interkantonalen Vergleich in Bezug auf die Gewinnsteuerbelastungen nach wie vor den letzten Platz belegen.
- (ii) Abhängig von den persönlichen Verhältnissen dürfte die Einsparung bei den Einkommens-/Vermögenssteuern durch die Revision der Motorfahrzeugsteuer und die Anpassung der amtlichen Werte von Liegenschaften (Allgemeine Neubewertung 2020) kompensiert werden.

- **Reduktion der Kapitalsteuerbelastung.** Wie bisher wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet, das heisst faktisch handelt es sich lediglich um eine Reduktion in der Mindestbesteuerung von Kapitalgesellschaften.

- **Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung** von aktuell CHF 8'000 auf CHF 12'000.

Fazit

Im Ergebnis wurden mit der Steuergesetzrevision 2021 die drängendsten Hausaufgaben erledigt. Mittelfristig bleibt die Frage offen, ob vor dem Hintergrund drohender Abwanderungen von Unternehmen und vermögenden Privatpersonen in Nachbar Kantone weitergehende Steuersenkungen nicht doch geeigneter gewesen wären, um das Steueraufkommen auch langfristig auf dem aktuellen Niveau halten zu können.

Franziska Spreiter

franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch

Vertrauen verbindet.

VON GRAFFENRIED GRUPPE

Kompetenzzentrum Stiftungen
Family Office
Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 59 11, gruppe@graffenried.ch,
www.graffenried.ch

VON GRAFFENRIED AG LIEGENSCHAFTEN

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 57 10, info@graffenried-liegenschaften.ch,
www.graffenried-liegenschaften.ch

VON GRAFFENRIED RECHT

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 59 11, recht@graffenried-recht.ch,
www.graffenried-recht.ch

PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 52 22, bank@graffenried-bank.ch,
www.graffenried-bank.ch

Nidaugasse 35, 2501 Biel-Bienne
Telefon +41 32 328 73 52, biel@graffenried-bank.ch,
www.graffenried-bank.ch

VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

Waaghausgasse 1, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11, info@graffenried-treuhand.ch,
www.graffenried-treuhand.ch

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55, info@graffenried-treuhand.ch,
www.graffenried-treuhand.ch